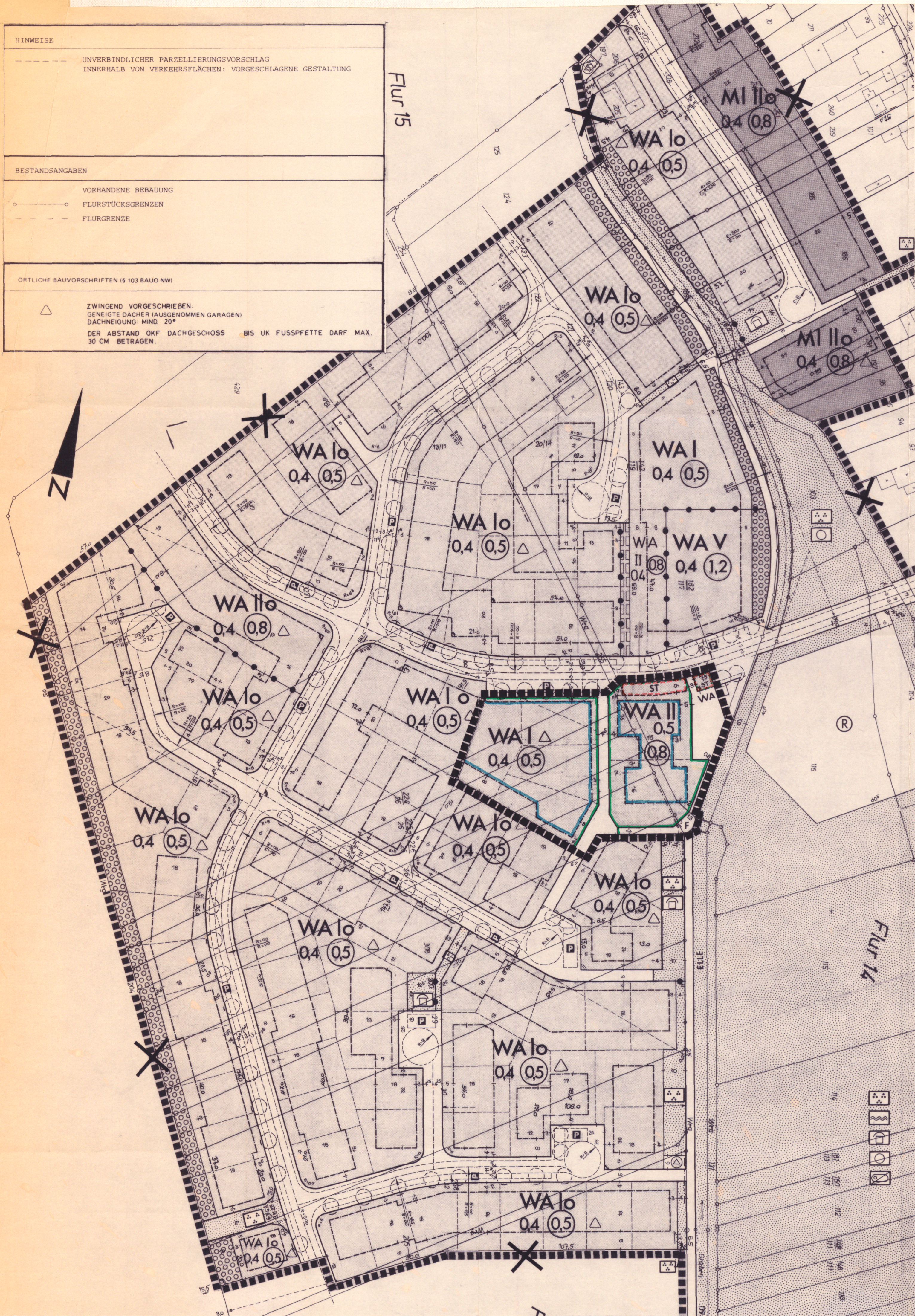




HINWEISE	
-----	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
○	VORHANDENE BEBAUUNG
—	FLURSTÜCKSGRENZEN
---	FLURGRENZE
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)	
△	ZWINGEND VORGESCHRIEBEN: GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN) DACHNEIGUNG: MIN. 20° DER ABSTAND ZW. DACHGESCHOSS BIS ZU UK FUSSPFETTE DARF MAX. 30 CM BETRAGEN.

PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE		
z.B. (H)	ZWINGEND		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II-IV	MINDEST-HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES WOHNGEBIETES			
BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
○	OFFENE BAUWEISE		
□	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
---	BAUGRENZE		
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN			
ST	STELLPLATZ		
GA	GARAGEN		

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Feuerwehr	KIRCHE
Jugendheim	SCHULE
FLÄCHEN FÜR DEN KIRCHLICHEN GEMEINBEDARF	
VERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENABGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
OFFENTL. PARKFLÄCHEN	FUSSWEGE
VERKEHRSGRÜN	
VERKEHRSDRUKHIGKEIT	
VERSORGUNGSPFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN	
UMFORMSTATION	KLÄRANLAGE
WASSERBEHÄLTNER	
GRÜNFLÄCHEN	
SPIELPLATZ	PARKANLAGE
BOLZPLATZ	FRIEDHOF
SPORTPLATZ	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
WASSERFLÄCHE	

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ENDFÖRMLICH SIND	
AUFSCHÜTTUNG	ABGRABUNG
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GEHRECHT	FAHRECHT
LEITUNGSRECHT	
ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
BÄUME	STRÄUCHER
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
HÖCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME	STRÄUCHER
HINWEIS AUF TEXTIL, FESTE	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTSMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. B. A. V. DIPL. ARCHITECTEN
51 AACHEN - MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.2.1982 AUFGESTELLT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMT AM 16.2.1982 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLÖSST DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG.

Niederzier, DEN.....

....., DEN.....

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKRETOR

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKRETOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 16.2.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GEMEINDEVERWALTUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 16.2.1982 DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

....., DEN.....

....., DEN.....

GEMEINDEDIKRETOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.M. § 6 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBAUG AM 16.2.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN.....

....., DEN.....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

GEMEINDEDIKRETOR

**BEBAUUNGSPLAN
NIEDERZIER NR.A4
4.ÄNDERUNG (GEM.§13 BBAUG)
M 1:1000**